

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Köln
Dez. 32 Regionalplanung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

- Per E-Mail -

Ihr Schreiben vom
08.11.2021

Ihr Zeichen
32/61.6.2-2.11-35

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
OBK 62-07.21 GEP/11.21

35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen

- Offenlage -

Sehr geehrter Herr Flad,
sehr geehrter Herr Janes,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Die geplante Neudarstellung betrifft einen Bereich, der größtenteils im Regionalplan als Waldbereich dargestellt ist und bei dem es sich auch heute um eine Waldfläche handelt. Dabei handelt es sich nicht – wie heute sonst in großen Teilen des Oberbergischen Kreises - um einen Kahlschlag, sondern um bereits frühe, aber gefestigt nachwachsende Wälder, denen eine günstige Entwicklungsprognose zuzusprechen ist. Zudem befinden sich auch Altwaldbereiche in der geplanten ASB-Fläche, denen ein höherer ökologischer Wert zuzusprechen ist. Der Wald in Buschhausen hat sich nach dem Sturm „Kyrill“ vorbildhaft entwickelt und befindet sich in einem guten Sukzessionsstadium. Die Randbereiche der Waldabschnitte bieten zudem einen sehr strukturreichen Waldsaum.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Simone von Kampen

Datum
13.01.2022

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1. Keine Alternativlosigkeit als Bedingung der Waldinanspruchnahme

Die Überplanung dieser Waldbereiche widerspricht dem Landesentwicklungsplan, der eine Inanspruchnahme von Wald nur zulässt, „wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (Ziel 7.3-1 des LEP NRW).

Die Gemeinde Engelskirchen und auch die Planungsunterlage für die vorliegende Regionalplanänderung argumentieren damit, dass sich der geplante Standort Buschhausen durch seine gute fußläufige Erreichbarkeit vom Ortszentrum Runderoth mit seinen Versorgungsoptionen und seinem Bahn-Anschluss gegenüber allen anderen Planungsoptionen auszeichne und insofern nicht nur vorzugswürdig sei, sondern auch eine Wald-Inanspruchnahme begründen könne. Dies ist aber bei konkreter Betrachtung sowohl des geplanten Standortes Buschhausen als auch der Alternativstandorte gerade nicht der Fall.

Dass der Standort Buschhausen in irgendeiner Art vorzuziehen wäre, weil er in Infrastrukturnähe mit ÖPNV-Anbindung liege, wie auf Ebene der Regionalplanung derzeit behauptet, ist offensichtlich nicht richtig. Das geplante Baugebiet liegt 1,3 km vom Bahnhof Runderoth entfernt. Eine Bus-Verbindung nach Buschhausen besteht nicht. Für die angepriesene fußläufige Erreichbarkeit von Buschhausen vom Bahnhof aus muss ein Höhenunterschied von 60 m überwunden werden, was für Senioren oder Eltern mit Einkäufen und/oder Kinderwagen schwer machbar sein dürfte. In Buschhausen selbst bestehen keinerlei Einrichtungen der Infrastruktur, die eine Vorzugswürdigkeit begründen könnten. Neben der fehlenden ÖPNV-Anbindung fehlt auch jede Versorgungs- oder Einkaufsmöglichkeit.

Es ist offensichtlich, dass der Standort Buschhausen demnach eben nicht über eine besonders günstige Anbindung an die Infrastruktur verfügt. Zweifellos können ähnlich erschließbare Standorte auch außerhalb des Waldes im Engelskirchener Gemeindegebiet gefunden werden.

Das ergibt sich auch aus der folgenden Aufstellung, in der die Naturschutzverbände ihr Einschätzung der als Alternativen von der Gemeinde verworfenen ASB-Alternativflächen (siehe Anlage 1 der Planunterlage) gegenüberstellen. Die Wertungen der Gemeinde Engelskirchen werden vorangestellt; darauf folgt für jede ASB-Alternative die Wertung der Naturschutzverbände.

ASB 135-01 Bergsiefen:

Keine ÖPNV-Versorgung

Keine Flächenverfügbarkeit

Inanspruchnahme Offenlandschaft

Größere Entfernung zum Looper Ortskern

Naturschutzverbände:

- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Höhenunterschied ca. 20 m
- Entfernung zum EDEKA 1.300 m
- Bushaltestelle Entfernung 1.300m
- ca. 5.1 ha verfügbare Baufläche
- bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 135-02 Unterschelmerath:

Erschließung derzeit nicht möglich (Eigentümerverhältnisse)

Hohe Lärmbelastung durch benachbarte Autobahn

Naturschutzverbände:

- Autobahnlärm spielte beim Bebauungsplan 81 Obersteeg keine Rolle
- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Entfernung zum EDEKA und Ortskern Loope 300m
- Bus Haltestelle Entfernung 500m
- Höhenunterschied ca. 30 m
- 4 ha verfügbare Baufläche
- Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 135-02 Dumpe:

Schwierige Erschließung und Topographie Inanspruchnahme von Offenlandschaften

Naturschutzverbände:

- Entfernung zum EDEKA und Ortskern Loope 350m
- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Bushaltestelle Entfernung 500m
- Höhenunterschied ca. 40 m
- 4 ha verfügbare Baufläche
- Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 135-03 Langenfeld:

Zu große Entfernung zur Infrastruktur

Inanspruchnahme Offenlandschaften

Teilweise zu steile Topographie

Naturschutzverbände:

- Entfernung zum EDEKA und Ortskern Loope 1.000m
- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Bushaltestelle Entfernung 800m
- Höhenunterschied ca. 40 m
- 1,1 ha verfügbare Baufläche

→ Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 144-01 Osberghausen:

Als Tauschfläche vorgeschlagen

Naturschutzverbände:

- Nichtbebauung aufgrund der Walderhaltung wird begrüßt
- Große Höhenunterschiede

ASB 144-07 Osberghausen:

Dezentrale Lage

Vollerwerbsbetrieb Landwirtschaft

Inanspruchnahme Offenlandschaft

Naturschutzverbände:

- Entfernung zum ALDI 900m
- Bushaltestelle Entfernung 450
- Höhenunterschied ca. 50 - 60 m
- 5.1 ha verfügbare Baufläche
- Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 145-01 Wiehlmünden

Als Tauschfläche vorgeschlagen

Naturschutzverbände:

- Nichtbebauung aufgrund der Walderhaltung wird begrüßt
- Höhenunterschied 60m+

ASB 145-02 Ründeroth

Keine Reservefläche, sondern bereits mit altem Bebauungsplan überplant

Scheitert bisher an fehlender Wirtschaftlichkeit der Erschließung

Naturschutzverbände:

- 2.5 + 1,4 ha verfügbare Baufläche
- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Bebauungsplan vorhanden

ASB 145-03 Ründeroth

Friedhof

Naturschutzverbände:

- Steht nicht zur Verfügung 2,2 ha

ASB 146-01 Oberbüchel

Reservefläche teilweise ungeeignet, Gewässerschutz

Starke Lärmbelastung durch Autobahn und Autobahnabfahrt

Langfristig für kleinteiliges Gewerbe oder Mischgebiet geplant (schwieriger Baugrund)

Naturschutzverbände:

- Teilstück Unterkaltenbach, Planungs- und Umweltausschuss 28.10.2021. CDU Antrag Prüfung der Bebauungsumsetzung 2,2 ha ¹
- Entfernung zum ALDI + LIDL 650m
- Bushaltestelle Entfernung 550
- Höhenunterschied ca. 50 - 80 m
- 14 ha verfügbare Baufläche
- Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 146-02 Steeger Berg

Teilweise bereits mit Bebauungsplan realisiert.

Rückwärtige Fläche derzeit keine wirtschaftliche Erschließung.

Naturschutzverbände:

- Bebauungsplan 81 bereits in der Umsetzung
- 1,4 ha bisher ohne Bebauungsplan
- Stichstraße befindet sich in der Umsetzung, zeitnahe Erschließung wahrscheinlich

ASB 146-03 Rommersberg, Schalken

Extrem steile Topographie, städtebaulich nicht vertretbar

Naturschutzverbände:

- Bebauungsplan liegt vor, siehe ASB 146-07 Rommersberg gegenüber weitere 2,6 ha verfügbar
- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Entfernung zum HIT 950m
- Bushaltestelle Entfernung 750
- Höhenunterschied ca. 80+ m

ASB 146-04 Miebach

Fläche zentrumsnah und zur Entwicklung geeignet

Erschließung scheitert an Eigentumsverhältnissen

Naturschutzverbände:

- Entfernung zum ALDI 700m
- Bushaltestelle Entfernung 450 + 650 m S-Bahn
- Höhenunterschied ca. 20 m
- 1.8 ha verfügbare Baufläche
- Bisher kein Bebauungsplan vorhanden

ASB 146-05 Miebach

Teilweise Überschwemmungsbereich

Fläche als Reserve für P&R projektiert

¹

<https://www.engelskirchen.de/allris/to020?TOLFDNR=17534&SILFDNR=1660>

Naturschutzverbände:

- 0,7 ha Agger-Überflutungsfläche
- Fläche sollte zur Renaturierung der Agger dienen
- Überflutungs- und Retentionsfläche

ASB 146-06 Hardter Feld

Entfernung zur Infrastruktur/Ortskern
Teilweise ungünstige Topographie
Starke Verkehrslärmbelastung durch L 302
Langfristig als Gewerbe- oder MI-Fläche projektiert

Naturschutzverbände:

- Erschlossenes Gebiet, keine großen Eingriffe zur Erschließung notwendig.
- Schneller Autobahnzubringer
- Höhenunterschied ca. 70 m
- Entfernung ALDI 900 m
- Bushaltestelle Entfernung 650 m
- 8.8 ha verfügbare Baufläche in Bebauungsplan bereits realisierbar

ASB 146-07 Rommersberg

Ungünstige Topographie, Gewässerschutz und Waldrandabstände
Nur kleinere straßennahe Fläche über Bebauungsplan realisierbar

Naturschutzverbände:

- Bebauungsplan Nr. 7 westlich von Rommersberg liegt vor
- östlich des Ortes stehen weitere 2,8 ha zur Bebauung als ASB-Reserve zur Verfügung

ASB 146-08 und 146-09 Stürzenberg

146-08 von Erschließung und Topographie weniger geeignet

Naturschutzverbände:

- Freifläche sollte erhalten bleiben 1 ha Grünland und Nasswiese
- 146-09 als Friedhof genutzt, westliche Ausdehnung mit Rücksicht auf Freiflächen um das Baudenkmal Haus Asbach nicht projektiert.
- Steht nicht zur Verfügung

ASB 147-01/02/04/06 / ASB 147-03/05 Remerscheid / ASB 148-01/02/03

Dass in den Orten auf den Höhenrücken keine größere Entwicklung vollzogen werden soll, tragen die Naturschutzverbände im Grundsatz mit.

Fazit:

Nach der obigen Auflistung stünden derzeit mehr als 30 ha ASB-Reserve in realisierbarer Form zur Verfügung, teils bereits sogar als Bebauungsplan gesichert, aber nicht umgesetzt.

Es ist völlig unverständlich, weswegen sich die Gemeinde nicht um die Realisierung solcher Flächen außerhalb des Waldes bemüht bzw. bereits bestehende Bebauungspläne umsetzt.

Etliche der oben aufgeführten ASB-Alternativen sind verkehrsgünstiger, was die ÖPNV-Anbindung und die Erreichbarkeit der Ortskerne angeht. Es ist offenkundig, dass der hier geplante ASB-Buschhausen eine deutlich ungünstigere fußläufige Erreichbarkeit hat, als etliche ASB-Alternativen. Mithin scheiden diverse Alternativen keineswegs schlechter ab, als Buschhausen, sondern besser!

Die von der Gemeinde bei der Regionalplanung vorgelegte Prüfung der Alternativen geht erkennbar auch deshalb fehl, weil – neben der Fußläufigkeit – auch mehrfach eine uneinheitliche Verkaufsbereitschaft der Eigentümer verschiedener Alternativflächen als Ausschluss-Grund für diese Alternativen genannt wird. Verschwiegen wird dabei, dass auch die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer des Gebietes Buschhausen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und bis zur strikten Ablehnung der Planung geht.

Die Alternativenprüfung der Gemeinde scheitert auch daran, dass mehrere Aspekte aus dem Leitbild der Gemeinde als Ausschlussgründe genannt und angewendet werden. Dass die Gemeinde sich ein Leitbild gegeben hat, ist auch aus Sicht der Naturschutzverbände zu begrüßen. An sich spricht zunächst auch wenig dagegen, getreu dieses Leitbildes vorzugehen und dabei etwa die Orte auf den Höhenrücken nicht auszubauen, Offenland und Vollerwerbs-Landwirte nicht zu gefährden etc.

Kommunale Leitbilder können aber dann keine Geltung beanspruchen, wenn sie sich gegen höherrangiges Recht stellen, wie es z.B. die Ziele der Raumordnung sind. Es steht der Gemeinde Engelskirchen deswegen nicht zu, mit Hinweis auf seine eigenen Leitbildziele gegen ein Ziel des Landesentwicklungsplans zu verstoßen. Dies schon allein deshalb, weil das Engelskirchener Leitbild sich auf keine gesetzliche Grundlage stützen kann. Die Engelskirchener Leitbild-Ziele sind den höherrangigen Zielen und Grundsätzen unterzuordnen.

Eine neutrale Alternativenprüfung, die zunächst die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie des LEP zugrunde legt, würde ohne Weiteres eine Fülle von machbaren Alternativen außerhalb des Engelskirchener Waldes erbringen. Es stünde der Gemeinde dann frei, anhand der selbst gesetzten Leitbild-Ziele aus diesen Alternativen die Günstigste auszuwählen.

Die Alternativenprüfung ist als defizitär und den Ansprüchen einer ernsthaften planerischen Prüfung anderweitiger Möglichkeiten ungenügend einzustufen. Damit wird ein zentrales Kriterium für die zielwidrige Inanspruchnahme von Wald nicht erfüllt und die Planung ist aus Sicht der Naturschutzverbände abzulehnen. Es ist in keiner Weise erkenntlich, dass eine wohnbauliche Nutzung im Engelskirchener Gemeindegebiet nicht auch

außerhalb des Waldes möglich wäre. Die vorliegende Planung sollte daher verworfen werden.

2. ökologische Wertigkeit

Im heutigen Waldbereich Buschhausen befinden sich in Altwaldbeständen mehrere Schwarzspechthöhlen sowie sonstige Baumhöhlen. Der Schwarzspecht nutzt den Bereich somit nicht nur als Nahrungsraum, wie im Umweltbericht dargestellt, sondern brütet in diesem Bereich. Dass die Höhlen von Fledermäusen ebenfalls genutzt werden, ist zu erwarten.

Zu vermuten ist im Planbereich auch ein Vorkommen der Haselmaus. Mit diesen Vorkommen sieht sich eine nachfolgende Bauleitplanung schwerwiegenden Umsetzungsproblemen gegenüber, denn CEF-Maßnahmen zur planerischen Bewältigung der artenschutzrechtlichen Probleme oder gar eine artenschutzrechtliche Ausnahme sind im vorliegenden Fall gerade nicht ersichtlich/machbar. In wie weit eine Regionalplanung, die in der nachfolgenden Planungsebene nicht rechtskonform umgesetzt werden kann, selbst rechtmäßig ist, sollte bedacht werden. Insbesondere, da es offensichtlich zumutbare Alternativen gibt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass m Planbereich zumindest ein Quellsiefen vorkommt, der ebenfalls als Restriktion der Planumsetzung entgegenstehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Simone von Kampen